



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
A 6.1/alb – Vorlage 7/3753

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
07.09.2023

## **Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß §74 Abs. 2 GO – Vorlage 7/3753 –**

### **„Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“**

Gemäß Schreiben des Thüringer Landtages vom 30.05.2023 erfolgt eine Beteiligung des Trägers der Regionalplanung an dem o.g. Anhörungsverfahren mit Fristsetzung bis zum 13.10.2023 für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme in Vorbereitung der mündlichen Anhörung am 19.10.2023

Die RPG Südwestthüringen hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind Initiativen zu begrüßen, die eine Mehrfachnutzung verfügbarer Ressourcen ermöglichen und darüber hinaus die Energiewende unterstützen. Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Nutzung von PV- bzw. Agri-PV-Anlagen sollten durch landesrechtliche Regelungen jedoch Maßgaben formuliert werden, die das mögliche Konfliktpotenzial zwischen der Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen (Nahrungs- und Futtermittel, chemische und pharmazeutische Grundstoffe sowie alternative Kraftstoffe) und der Erzeugung von Solarenergie soweit als möglich minimieren. Insbesondere die regional ertragsfähigsten Böden sollten zur Sicherung der Eigenversorgung nicht für eine derartige Nutzung freigegeben werden, wenn die dauerhaft hohe natürliche Ertragsfähigkeit der Flächen durch die geplante PV-/Agri-PV-Nutzung nicht gewährleistet werden kann.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302  
E-Mail: [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de) • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Begründung/Erläuterung:

Es ist unstrittig eine große Herausforderung, die auf Bundes- und Landesebene formulierten Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu ist auch die umfängliche Nutzung der Photovoltaik notwendig. Allerdings ist mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien (und so auch bei PV und Agri-PV) immer eine Flächeninanspruchnahme verbunden, die in der Regel unterschiedliche Nutzungskonkurrenzen oder Umweltkonflikte auslöst oder auslösen kann. Dies sollte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weitestgehend vermieden werden.

Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Entwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller regionale Ressource zu begrenzen bzw. gänzlich zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden auch zur Sicherung agrarstruktureller Erfordernisse vor Ort.

Angesichts der komplexen Themenstellung und der Vielzahl von Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sind, erscheint es sinnvoll, eine landesplanerische Konzeption zu entwickeln, die die verschiedenen fachlichen Aspekte betrachtet und eine mit den wesentlichen Belangeträgern abgestimmte Prioritätensetzung in Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vornimmt. Daraus könnte eine Entscheidungshilfe für planende Akteure entwickelt werden.

Besonders wichtig erscheint in dem hier besprochenen Kontext eine nachvollziehbare, kriterienbasierte Definition von Agri-PV zu sein, die (vor allem für zuständige Vollzugs- und Genehmigungsbehörden) nachprüfbar gewährleistet, dass die landwirtschaftliche Ertragssicherung bei dieser Nutzungsart im Vordergrund steht.

**Zum Fragenkatalog****zum Beratungsgegenstand „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“**

Die in Anlage 3 des o.g. Schreibens formulierten Fragen werden, soweit dies mit Bezug zum regionalplanerischen Aufgaben- und Tätigkeitsfeld möglich ist, wie folgt beantwortet:

**Zu 1.**

PV-Anlagen werden sicherlich einen erheblichen Anteil bei der Erzeugung erneuerbarer Energie zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten müssen. Aus o.g. Gründen sollten PV-Anlagen nach Möglichkeit nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen) errichtet werden, wenn dadurch nicht andere landeskulturell bedeutsame Ziele (z.B. Verbesserung der Hochwasserschutzfunktion) besonders unterstützt werden. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte nur bei einem nachweisbaren agrarstrukturellen/landeskulturellen Mehrwert unter Schonung der besonders ertragreichen Standorte in Erwägung gezogen werden. D.h., zuerst sollten andere Flächenpotenziale (insbesondere bereits versiegelte Flächen) genutzt werden. Insofern ist den Agri-PV-Anlagen beim heutigen Stand der Technik eher eine untergeordnete Rolle für die Energiewende zuzuordnen.

**Zu 5.**

Tendenziell sind infrastrukturell vorbelastete Flächen, Brach- und Deponieflächen, ertragschwache Grünlandstandorte und ggf. Tagebaurestseen für eine Inanspruchnahme zu bevorzugen.

**Zu 10.**

Der Steuerungsansatz vom Grundsatz 5.2.8 G ist unklar formuliert, da einerseits eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme vermieden werden soll und andererseits die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie insbesondere auch in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen soll. Fast die gesamte Planungsregion Südwestthüringen zählt dazu. Der allgemeine Bezug zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist zu pauschal, um eine sinnvolle räumliche Steuerung im o.g. Sinn zu ermöglichen.

**Zu 11.**

Grundsätzlich ist der Steuerungsansatz nachvollziehbar und sinnvoll, allerdings fehlen fachplanerische Grundlagen, um eine größere Steuerungswirkung im Sinne einer regionalplanerischen Angebotsplanung zu erzielen. Im Moment ist die Flächeninanspruchnahme für PV-Anlagen vor allem eigentumsgetrieben und folgt weniger direkten übergeordneten Planvorgaben. Die Regionalpläne steuern die mögliche Verteilung von großflächigen PV/Agri-PV vor allem indirekt über die Festlegung von z.B. Vorranggebieten Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der jeweiligen Vorrangfunktion nicht vereinbar sind. Dazu zählen in der Regel auch großflächige PV-/Agri-PV-Anlagen.

**Zu 19.**

Durch entsprechende Vorgaben der Landesplanung und ihre Umsetzung über Festlegungen in den Regionalplänen ist eine entsprechende planungsrechtliche Sicherung möglich. Dies erfolgt zum Teil bereits über die Ausweisung von Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Ergänzende Regelungen sind in Abstimmung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften denkbar.

**Zu 25.**

Die Konkurrenzsituation hängt maßgeblich vom Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und von der konkreten standörtlichen Situation ab. Generell sollte bei räumlich steuernden Regelungen darauf geachtet werden, dass die besonders ertragsfähigen Standorte, eine gebietsübergreifend flächendeckende Landbewirtschaftung und eine nachhaltige Agrarstruktur gesichert sind. Das bezieht auch die ausreichende Verfügbarkeit von für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen für ortsgebundene Agrarbetriebe mit ein.

**Zu 36.**

Der Vorschlag wird ausdrücklich unterstützt.

**Krebs**  
Präsident  
Landrat